BERICHT DER FACHGRUPPE DER ANGESTELLTEN IN ARCHITEKTUR-UND INGENIEURBÜROS IN DER INDUSTRIEGEWERKSCHAFT BAU-STEINE-ERDEN In Heft 13/14 der ARCH + berichtete die Fachgruppe von einem Hearing über das Berliner Architektengesetz, ohne aber näher auf die Fachgruppe selbst und ihre organisatorischen Zusammenhänge, ihre laufende Arbeit einzugehen.

Dies soll hier nun kurz dargestellt werden und in den folgenden Heften mit erarbeiteten Stellungnahmen, Ergebnissen der Arbeitskreise, Beispielen von Betriebskonflikten, weitergeführt und zur Diskussion gestellt werden.

Seit der Gründung der Fachgruppe im Oktober 1970 ist sie durch die kontinuierliche Arbeit der Arbeitskreise und Plenen, besonders durch die Betriebsarbeit, ständig gewachsen. Ende 1971 waren 110 Mitglieder, Ende 1972 210 Mitglieder in der Fachgruppe Angestellte in Architektur und Ingenieurbüros in der BSE organisiert. Daran ist zu sehen, daß die Kollegen in den Architektur- und Ingenieurbüros erkannt haben, daß auch ihre vormals privilegierte Stellung bei zunehmender Konzentration der Planungsbüros und ihrer Subsumtion unter Banken-, Auftraggeber und Bauproduzentenkapitale, daß auch sie dem Diktat von Rationalisierungsmaßnahmen, Arbeitsteilung und Arbeitshetze unterworfen werden und sie ihre Interessen organisiert vertreten müssen.

Die Aufgaben einer Fachgruppe, die vom Vorstand der jeweiligen Verwaltungsstelle gebildet wird, sind in den Richtlinien zur Fachgruppenarbeit folgendermaßen beschrieben:

"Die Fachgruppe hat die besonderen Berufsangelegenheiten der Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand der Verwaltungsstelle wahrzunehmen, insbesondere hat sie die Mitglieder über alle wichtigen und aktuellen Fragen des Berufszweiges zu informieren, die Handwerks-, Betriebsräte- und Werbearbeit im Organisationsbereich der Fachgruppe zu unterstützen und zu fördern, die Berufsbildung zu pflegen und bei den Verhandlungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken." Wie die Fachgruppe organisatorisch in den Gewerkschaftsapparat eingegliedert ist, sieht man auf dem abgedruckten Schema, wobei für Berlin die gerasterte Zone, die Bezirksebene, mit der Ortsebene zusammenfällt. Dabei ist es wichtig, die beiden Stränge gewerkschaftlicher Arbeit zu beachten, die Organisationen der fachlichen Gruppen und die alle Fachgruppen vereinigenden, die jeweiligen Gremien und Vorstände bestimmenden Ortsgruppen.

Die Berliner Fachgruppe Angestellte in Architektur und Ingenieurbüros ist folgendermaßen organisiert: Es gibt einen Vorstand von fünf Mitgliedern, der jeden ersten und dritten Freitag im Monat ein öffentliches Plenum einberuft, das immer von etwa 40 bis 50 Leuten besucht ist. Auf diesen Plenen werden Themen wie

- Tarifvertrag f
 ür Angestellte in Architektur und Ingenieurb
 üros
- Leitende Angestellte
- Arbeitsbedingungen in den Büros
- Betriebskonflikte
- Architektengesetze
- Tarifrunde 73
- Betriebsratswahlen

diskutiert und Stellungnahmen dazu verabschiedet.

Die intensivere Bearbeitung der einzelnen Themen und die daraus hervorgehende Vorbereitung der Plenen, findet in Arbeitskreisen statt. Sie sind kontinuierlich, wie der Arbeitskreis Betriebsarbeit oder werden punktuell zur Bearbeitung von aktuellen Themen eingerichtet.

Bisher bestehende Arbeitskreise waren:

- AK Betriebsarbeit
- AK Tarifvertrag
- AK Architektengesetz
- AK Lage der Angestellten
- AK Gewerkschaft und Gesellschaft

Im Arbeitskreis Betriebsarbeit werden die aktuellen Betriebsprobleme diskutiert, Erfahrungen ausgetauscht und gegenseitige Unterstützung in Rechtsfragen und Betriebskonflikten gegeben. So wurde durch diese Arbeit im Frühjahr 1972 in 12 Betrieben Betriebsräte gewählt. Außerdem wird weiter an einem einheitlichen Anstellungsvertrag mit Kommentar gearbeitet.

Der Arbeitskreis Tarifvertrag beschäftigt sich nach dem Scheitern des Tarifvertrags zwischen VFA und BSE — die VFA zog ihre Unterschrift während der Erklärungsfrist zurück, weil die BSE keine schriftliche Unterstützungszusage zur Erhöhung der GOA geben wollte — mit den Möglichkeiten, diesen Tarifvertrag als notwendige gesetzliche Absicherung der Mindestarbeitsbedingungen abzuschließen.

Der Arbeitskreis Architektengesetz erarbeitete eine Stellungnahme gegen das Berliner Architektengesetz, das am 16.2.1973 dann vom Berliner Abgeordnetenhaus verabschiedet wurde. Wir veröffentlichen diese Stellungnahme als Anhang.

Der Arbeitskreis Lage der Angestellten erarbeitete eine Zusammenstellung der Berliner Situation der Angestellten in den verschiedenen Büros — Anstellungsbedingungen, Sozialleistungen, Gehälter —, um die Kollegen in ihren gerechtfertigten Forderungen zu unterstützen. Der Arbeitskreis Gewerkschaft und Gesellschaft setzt sich mit der Gewerkschaftsgeschichte auseinander.

Ein wesentliches Moment der Arbeit der Fachgruppe ist die Aufhebung der Konkurrenz der Angestellten untereinander, innerhalb der Büros selbst und auf überbetrieblicher Ebene. Diese überregionale Ebene muß durch die Bildung weiterer Fachgruppen gestärkt werden — bisher gibt es sie nur in Berlin und Stuttgart —, um damit auch bessere Voraussetzungen für die gesetzliche Absicherung unserer Arbeitsbedingungen in einem Tarifvertrag zu schaffen.

ANHANG

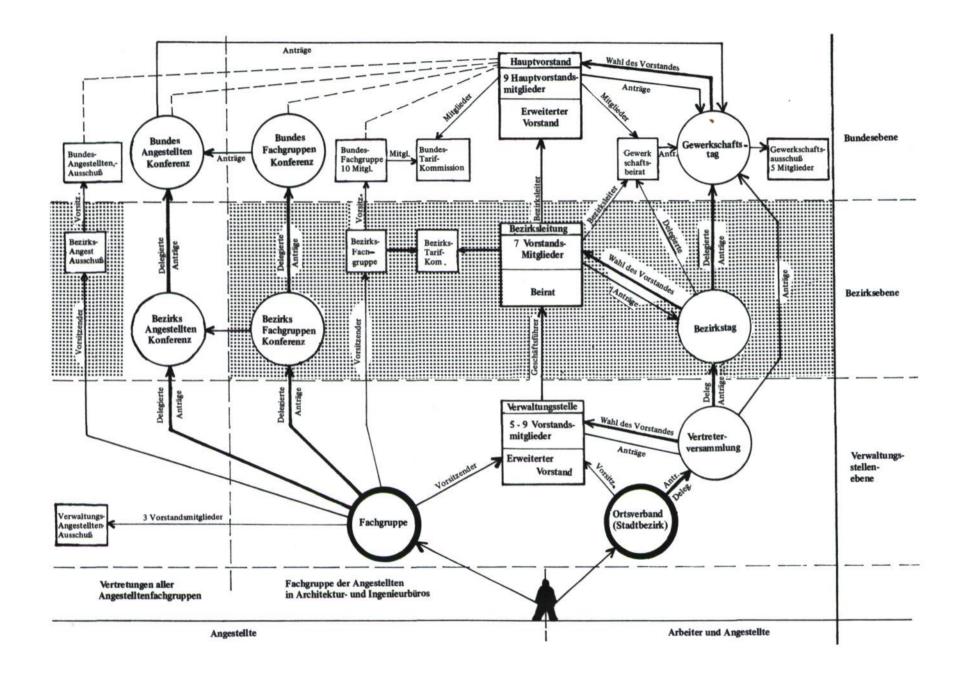
STELLUNGNAHME DER FACHGRUPPE DER ANGESTELLTEN IN ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜROS IN DER IG BAU, STEINE, ERDEN ZUM ENTWURF DES BERLINER ARCHITEKTENGESETZES

Diese Stellungnahme wurde von der Verwaltungsstelle Berlin der IG Bau Steine Erden übernommen.

Das Berliner Architektengesetz, am 16.2.1973 vom Abgeordnetenhaus verabschiedet, tritt am 1.7.1973 in Kraft.

Mit den vorliegenden Entwürfen zu einem Berliner Architektengesetz ist die seit 1953 währende Diskussion um die Regelung der Berufsbezeichnung "Architekt" und um die von einigen Verbänden und Parteien geforderte ständische Organisation der Architekten in ein neues Stadium getreten.

Wir nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, daß im SPD-Entwurf kein Kammervorschlag mehr gemacht wird und hoffen, daß der Kammergedanke auch nicht im neuen Gewand — etwa als Baukammer — wieder hervorgeholt wird. Die Erinnerung an die Reichskulturkammer der Nazizeit, ebenso wie die Erfahrungen mit den Architektenkammern in Westdeutschland zeigen deutlich, daß es sich bei allen Kammerkonstruktionen um Versuche handelt, die Interessen der Lohnabhängigen einer Branche mit denen der Unternehmer zu einem Gesamtinteresse zu verbinden, das einseitig nur den Unternehmern nützt.



Die Kammern dienen nicht — wie vorgesehen — dem Schutz der Öffentlichkeit. Eine Architektenkammer könnte zum gegenwärtigen Zeitpunkt allein die Konservierung der fortschrittsfeindlichen Interessen eines im Niedergang und in Umwandlung begriffenen Berufsstandes dienen. Fortschritte jedoch hat unsere Gesellschaft gerade in der Bauproduktion und im Städtebau bitter nötig.

Die Aufgaben, der von CDU und FDP vorgeschlagenen Kammern, betreffen ausschließlich Interessen der freischaffenden Architektenunternehmer. Dieser Charakter der Kammern steht im Widerspruch zu der Tatsache, daß auch in Berlin die Mehrzahl der Architekten Arbeitnehmer sind (selbst die FDP sprach in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16.3.1972 von 400 freien und ca. 1.600 angestellten Architekten).

Die tatsächliche Zahl der lohnabhängigen Architekten dürfte unter Berücksichtigung der sogenannten freien Mitarbeiter, die arbeitsrechtlich Arbeitnehmer sind, noch wesentlich größer sein.

Der wesentlichste Punkt, der bisher vom DGB vorgebrachten Kritik, wird auch durch den SPD-Entwurf zu einem Architektengesetz, der sich auf eine Liste beschränkt, nicht ausgeräumt. Diese Kritik richtete sich dagegen, daß in allen bisherigen Architektengesetzen den praktizierten ebenso, wie in den Entwürfen, von einer einheitlichen Berufsgruppe der Architekten ausgegangen wird unter Vernachlässigung der jüngsten inhaltlichen Entwicklungen dieser Branche ebenso wie durch das Leugnen der unterschiedlichen Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Für uns ist der SPD-Entwurf deshalb nur ein schlechter Kompromiß zwischen den Entwürfen der FDP und CDU, die den Forderungen der Architektenunternehmer und ihren Verbänden folgen einerseits und den Interessen des Senators für Bau- und Wohnungswesen andererseits.

Der SPD-Entwurf drückt sich, wie die anderen Entwürfe, auch um die Kernfrage einer Architektenliste; die Definition eines Berufsbildes und die Aufstellung eines Aufgabenkataloges für Architekten. Stattdessen überläßt er alle Entscheidungen über Eintragungskriterien und Handhabung der Liste letztlich dem Senator für Bau- und Wohnungswesen.

Wir vermissen eine gründliche Studie über die Situation

und die Entwicklungstendenzen der Berliner Architekturbüros, wie über die Aufgaben, die Ausbildung, die Fortbildungsmöglichkeiten und die Arbeitsverhältnisse der dort Beschäftigten. Eine wissenschaftlich fundierte Antwort auf die sich aus einer solchen Studie ergebenden Fragen, wäre Voraussetzung für eine politische Entscheidung.

Stattdessen begnügte man sich offensichtlich mit den Auskünften der traditionellen Architektenverbände, sowie den Stellungnahmen des Senators für Bau- und Wohnungswesen und konnte doch auch keine andere Berufsbilddefinition zustandebringen, als die bei allen drei Entwürfen fast wortwörtlich gleiche inhaltslose Floskel über die "Planung von Bauwerken".

Ein hinreichender Schutz der Öffentlichkeit ist auch durch den vorliegenden SPD-Entwurf nicht gewährleistet. Dieser hat im Falle der Verabschiedung nur zwei Nutznießer, einmal den Senator für Bau- und Wohnungswesen, dem er eine weitestgehende Kontrolle über die Eintragung in die Liste und damit über die Titelführung "Architekt" einräumt und zum zweiten die Berliner Architektenunternehmer, die durch dieses Gesetz neben einer Reihe von Vorteilen die EWG-Fähigkeit erlangen.

Würde dieses Gesetz jedoch nur die Niederlassungsfreiheit der "freischaffenden" Architekten in der EWG regeln, könnte es uns, als Vertreter der angestellten Architekten, gleichgültig sein, denn für sie besteht diese Freiheit jederzeit, sofern sie lohnabhängig bleiben.

Sie können ihre Arbeitskraft sowohl im EWG-Raum, als auch bei ausländischen Architekten verkaufen, die in Berlin bauen.

Dieses Gesetz nützt nicht nur den Architektenunternehmern, sondern es schadet gleichzeitig den lohnabhängigen Architekten.

1) Durch das Architektengesetz werden sie ohne einen Nutzen davon zu haben, gezwungen, sich dem lästigen Eintragungsverfahren zu unterziehen, wenn sie nicht ihrer Berufsbezeichnung "Architekt" verlustig gehen wollen. Welche andere Bezeichnung den Absolventen der Architekturabteilungen Technischer Universitäten, Fach- und Kunsthochschulen noch bleibt, aus denen ihre fachliche Qualifikation hervorgeht, sagt das Gesetz nicht. Ausgebildete Architekten werden nach diesem Gesetz in Zukunft gezwungen sein, um überhaupt eine Berufsbezeichnung zu erhalten, mindestens 2 Jahre lang eine zusätzliche "Lehrzeit" zu absolvieren. Den Bürobesitzern garantiert diese Regelung billige Arbeitskräfte.

- 2) Durch das Architektengesetz werden bei den angestellten Architekten, die sich ebenso wie ihre Arbeitgeber in die Liste eintragen, Hoffnungen auf eigene Unternehmertätigkeit geweckt, die statistisch nachweisbar (Entwicklungstendenzen zu Großbüros) nicht gegeben sind. Die Illusionierung des sog. freien Mitarbeiters wird durch das Gesetz weiter verfestigt.
- Durch das Architektengesetz wird die traditionelle Fixierung der unselbständigen Büroarbeiter an die Interessen des freien Unternehmers fortgeführt (Theorie vom "gemeinsamen Boot").
- 4) Durch das Architektengesetz wird die objektiv gegebene Gemeinsamkeit der Interessen aller Angestellten eines Architekturbüros gegenüber denen des Unternehmers verschleiert. Die Angestellten werden in mehrere Gruppen aufgespalten. Dadurch wird für die Angestellten die Einsicht in ihre objektive Lage und damit als Konsequenz gemeinsamen Handelns am Arbeitsplatz und Organisierung in einer Gewerkschaft, im Interesse der Unternehmer erschwert.
- 5) Durch das Architektengesetz wird dem konventionellen Kleinbüro ein Schutz zuteil, der gleichzeitig die Angestellten-Architekten in diesem überholten Bürotypus daran hindert, ihre Berufserfahrung der industriellen Entwicklung auf dem Bausektor anzupassen. Dadurch wird ihre Arbeitskraft überdurchschnittlich entwertet.

In der gegenwärtigen Situation können die lohnabhängigen Architekten kein Interesse an einer gesetzlichen Fixierung eines überholten Berufsbildes und irgendwelcher Standesaufgaben haben, sondern müssen sich zu ihrem eigenen Schutz auf die Notwendigkeit einer Organisierung besinnen, die ihrem Arbeitsverhältnis entspricht. Diese Organisierung darf nicht ständisch und damit den Unternehmerinteressen ausgeliefert sein, sondern muß in den Organisationen der gesamten Lohnabhängigen — den Industriegewerkschaften, die das Grundgesetz dafür vorgesehen hat — stattfinden, gemeinsam mit den Arbeitern und Angestellten der gesamten Baubranche.

Die Einrichtung einer Architektenliste, die nicht ausdrücklich nur auf "freischaffende Architekten" beschränkt ist und die zudem Nichteingetragene von der Führung ihrer Berufsbezeichnung "Architekt" ausschließt, ist als arbeitnehmerfeindlich anzusehen. Auf die Interessen, der betroffenen lohnabhängigen Architekten, ist in keinem der bisher vorliegenden Gesetzentwürfe Rücksicht genommen worden.

Aus diesen Gründen wenden wir uns entschieden gegen die Verabschiedung der vorliegenden Gesetzentwürfe.

Gleichzeitig fordern wir die verantwortlichen Gremien des Abgeordnetenhauses auf, vor der Vorlage weiterer Entwürfe von Architektengesetzen fundierte Untersuchungen über die Lage der Architekten und die notwendigen Veränderungen in der Planungspraxis der privaten Kleinbüros anstellen zu lassen.